

Covid-19-Verordnung – Restaurants als temporäre Betriebskantinen

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und Art. 5a Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Bst. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), § 3 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (BGS 821.1) sowie das Schreiben des Bundesamts für Gesundheit BAG und die Vollzugsdelegation der Gesundheitsdirektion vom 25. Februar 2021,

verfügt:

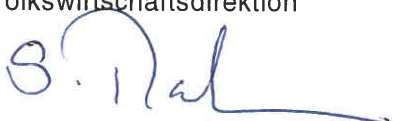
1. Die in der Liste «Restaurants als temporäre Betriebskantinen» geführten Restaurationsbetriebe des Kantons Zug dürfen ab 1. März 2021 als Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz öffnen.
2. Die Öffnung erfolgt nur unter Einhaltung der folgenden Anforderungen:
 - Die Öffnungszeiten sind auf werktags 11 bis 14 Uhr beschränkt.
 - Zugang nur für Berufstätige aus den folgenden Branchen: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
 - Die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen müssen von ihrem Arbeitgeber vorgängig schriftlich bei der «Betriebskantine» angemeldet werden.
 - Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen ist sicherzustellen.
 - Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.
 - Die betroffenen Arbeitgeber und deren «Betriebskantinen» müssen auf einer für die kantonalen Kontrollbehörden jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein.
 - Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.
 - Das Schutzkonzept der Betriebskantine muss allen rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen. Diese umfassen insbesondere:
 - Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants sowie beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen.
 - Auch bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; Gästegruppen, die nahe zusammensitzen, sind nicht zulässig.
 - Die Kontaktdaten sind von allen Personen zu erheben und während 14 Tagen aufzubewahren.

3. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, wird der betreffende Betrieb von der unter Ziffer 1 genannten Liste gestrichen und zur Schliessung aufgefordert.
4. Die Liste ist öffentlich auf www.zg.ch/vd jederzeit einsehbar und wird von der Volkswirtschaftsdirektion geführt und aktuell gehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit als möglich beizufügen.
7. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt am 5. März 2021.
8. Mitteilung (per Mail) an:
 - Hugo Halter (Stv. Kommandant Zupo), hugo.halter@zg.ch
 - Zuger Gemeinden
 - Gesundheitsdirektion, info.gd@zg.ch
 - Volkswirtschaftsdirektion

Zug, 26. Februar 2021

VDS 7.5 / 193 - 53210

Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin